

Vereinsatzung

Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V."

Sitz des Vereins ist Gaukönigshofen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten regelmäßiger Chorproben, das Veranstellen von Konzerten und Liederabenden. Der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In diesem Falle übernehmen die Vorstandsmitglieder die Vermögens- und Sachwerte zu treuen Händen und sorgen für deren Aufbewahrung binnen eines Jahres vom Tage der Auflösung an.

Tritt der Verein innerhalb dieser Zeit nicht neuerlich ins Leben, so fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaukönigshofen zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Musik gem. §1 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt durch den 1. u. 2. Vorsitzenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen..

Sie können dem Verein als

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

angehören.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann Ehrenmitglied werden, wenn es sich um die Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V. verdient gemacht hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

zu a)

Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann das Mitglied zudem mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100. belegt werden. Die Höhe der Strafe ist von der Vorstandschaft zu bestimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die

Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungs- oder Bestrafungsbeschlusses eingelegt werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge u. Pflichten der Mitglieder

Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung beschließt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Vereinsordnung festgelegt.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Probestunden zu besuchen, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Gesangvereins förderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden auszuüben.

b) Der Vereinsausschuss (Erweiterter Vorstand)

Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem 1. u. 2. Schriftführer, dem 1. u. 2. Schatzmeister, dem Notenwart und dessen Stellvertreter, dem Chorleiter sowie nach Bedarf bis zu 4 Beisitzern.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vereinsausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vereinsausschusssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung abzuhalten.

Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

c) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder sowie der Schriftführer, der Kassierer und der Notenwarte, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Finanzbericht des abgelaufenen Jahres wird der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands dargelegt.

Ein Budget für das laufende Jahr wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die es verabschiedet. Das Budget wird vom Vorstand verantwortet. Es enthält eine Prognose der zu erwartenden Einnahmen sowie einen Investitionsplan. Ziel des Budgets ist es, die finanzielle Lage des Vereins zu stabilisieren und einen ausgeglichenen Haushalt zu erwirtschaften. Dazu gehört eine regelmäßige Anpassung der Mitgliedsbeiträge und das Bestreben, Einnahmen aus anderen Quellen zu erzielen (z.B. durch Konzerte und Feste, Sponsorengewinnung, Spenden). Abweichungen vom Budget sind auf Grund unvorhersehbarer Umstände oder Geschehnisse (z.B. notwendige Reparaturen, Ausfall von Auftritten, Einnahmeausfall beim Marktfest wegen Schlechtwetters) möglich.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, in die Hauptversammlung Anträge einzubringen, über die bei der Hauptversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind bei der Vorstandschaft mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Die Hauptversammlung kann die Vorstandschaft ermächtigen, etwaige erforderliche Satzungsänderungen, beispielsweise im Rahmen des Eintragungsverfahrens, vorzunehmen.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss in der Tagesordnung die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandsschaftssitzungen und in den Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Satzung

Diese Satzung ersetzt die am 24. Mai 1975 errichtete und zuletzt am 22. Februar 1991 geänderte Satzung.

Gaukönigshofen, den 9. März 2017

Gary McAllen, 1, Vorsitzender

Helene Haaf 2. Vorsitzende

Versammlungsleitung Hauptversammlung am 9. März 2017

Gary McAllen

Protokollführerin

Michaela Ringelmann